

Standpunkt zum Massenversand von Briefsendungen nach der BRD

## I. Rechtliche und betriebliche Grundlagen

Grundlage für den Postversand im internationalen Verkehr sind die Bestimmungen des Vertragswerkes des Weltpostvereins. Bei einem Massenversand von Briefsendungen aus der DDR nach der BRD, die nicht durch in der DDR ansässige Absender eingeliefert werden oder bei denen erkennbar ist, daß der Absender sie in der DDR aus Gebührengründen einliefern ließ, handelt es sich um einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Weltpostvertrages, Artikel 23 (Hamburg 1984). Diese Form des Postversandes wird als "Remailing" bezeichnet und im internationalen Postverkehr von den betreffenden Postverwaltungen durch Rücksendung in das Absendeland geahndet.

Die bisher verschiedentlich von den Empfangspostverwaltungen aufgedeckten Fälle von Remailing werden zum Anlaß von Vorschlägen und Gegenmaßnahmen auf dem bevorstehenden XX. Weltpostkongreß sein.

Zur Verhinderung eines derartigen Postversandes durch Absender der BRD in anderen Staaten wurden von der Postverwaltung der BRD entsprechende Aktivitäten eingeleitet, wie z.B. im Rundschreiben Nr. 147 des Internationalen Büros des Weltpostvereins vom Mai 1981 oder aus der beiliegenden Veröffentlichung aus der "Postpraxis 4/1988 ersichtlich wird.

Zu dieser Problematik wurde im übrigen der seitens der Leitung des MPF abgestimmte beigefügte "Juristische Standpunkt zur Problematik 'Einlieferung von Postsendungen im Ausland'" vom November 1986 bezogen, der weiterhin unverändert gilt.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts ist ein Massenversand von Briefsendungen aus der DDR nur dann juristisch einwandfrei möglich, wenn diese Massendrucksa-chen in der DDR gedruckt werden oder einen Druckvermerk tragen, der auf die DDR als Ursprungsland hinweist.

Anlagen  
1. PBetr

PBetr 3

1. PBetr z.g.K.

2. BVPZ "

Die hier u. a. abgedruckten Verfügungen des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen sind nicht in jedem Fall vollständig wiedergegeben; diese Auszüge sind dann mit \*) gekennzeichnet. Es empfiehlt sich, bei Bedarf den vollständigen Text bei der fachlich zuständigen Dienststelle einzusehen.

**Einlieferung von Briefsendungen im Ausland**

Private Konkurrenz-Post-Unternehmen bieten in letzter Zeit verstärkt neben Kurierdienstleistungen, das sogenannte Remailing gewöhnlicher Briefsendungen an.

- Unter „Remailing“ versteht man im wesentlichen
- das Abholen von Briefsendungen beim Absender,
  - den beschleunigten Transport der Sendungen – auch großer Mengen von Drucksachen – zumeist auf dem Luftweg in ein Land, mit dessen Postverwaltung die Anwendung extrem niedriger Gebühren vereinbart wurde,
  - das Einschleusen der Sendungen, die regelmäßig einen gedruckten Freimachungsvermerk oder einen Freistempelabdruck – häufig des Remailers – tragen, in den internationalen Briefpoststrom,
  - das nachträgliche Fakturieren zu im Vergleich mit den Gebühren der DBP äußerst günstigen Preisen.

Diese „Remailing“-Aktivitäten, die auch gegen den Beförderungsvorbehalt verstoßen können, wenn sie auf die Beförderung von Sendungen mit schriftlichen Mitteilungen oder sonstigen Nachrichten von Person zu Person gerichtet sind, erfordern erhöhte Aufmerksamkeit seitens der Auswechslungs-Ämter des Land-/See- und des Luftwegs bei der Übernahme von Briefkartenschlüssen aus dem Ausland.

Ergibt sich hierbei, daß aus dem Ausland in großer Zahl eingehende Briefsendungen einem Absender zuzurechnen sind, der nicht in deren Einlieferungsland seinen Sitz hat, so sind die betreffenden Sendungen nach § 9 Abs. 7 Briefpostbuch zu behandeln, d. h. unter Hinweis auf Artikel 23 Weltpostvertrag an den Einlieferungsort zurückzusenden. Das gilt nicht nur für Sendungen, bei deren Prüfung festgestellt wird, daß sie ein im Bereich der DBP ansässiger Absender im Ausland eingeliefert hat oder hat einliefern lassen (Art. 23 §§ 1–3 a. a. O.); auch Sendungen, die in großer Zahl in einem Drittland zur Post gegeben wurden (s. anl. Kopie eines vom Empfänger zur Verfügung gestellten Briefs) sind zurückzusenden (Art. 23 § 4 a. a. O.).

Besteht bei verschlossenen Briefen mit ausländischer Absenderangabe der Verdacht, hinter der Einlieferung stehe ein im Bereich der DBP ansässiger Absender, so sind die Verkehrsmengenermittlungen auf die in Betracht kommenden Sendungen besonders sorgfältig durchzuführen, damit für den Fall der Bestätigung des Verdachts bei der nachträglichen Erhebung von Inlandsgebühren gesicherte Sendungszahlen zugrunde gelegt werden können.

Wird z. B. anhand des Freistempelabdrucks oder der Rücksendeanschrift festgestellt, daß die Einlieferung von Sendungen inländischer Absender durch „Remailer“ im Ausland vorgenommen wurde, so sind vor der Rücksendung an den Einlieferungsort hinreichende Beweismittel für die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zu sichern. Diese sind der dem Auswechslungsamt vorgesetzten OPD vorzulegen, die nach Einschalten des BPM das Weitere veranlaßt.

(BPMVfg 151-2 A 2381/6/A vom 2. 12. 1987)

2. Der § 1 wird analog auf die Sendungen nach Artikel 36, §§ 2 und 3, angewandt.

3. Sendungen, die andere nach Artikel 36 verbotene Gegenstände enthalten und die zu Unrecht angenommen wurden, werden entsprechend den Bestimmungen des genannten Artikels behandelt.

### Artikel 23

#### Einlieferung von Briefsendungen im Ausland

1. Kein Mitgliedsland ist verpflichtet, die Briefsendungen weiterzuleiten oder sie den Empfängern zuzustellen, die irgendwelche auf seinem Territorium wohnhafte Absender in einem anderen Land einliefern oder einliefern lassen, um die dort geltenden niedrigeren Gebühren in Anspruch zu nehmen. Das gilt auch für Sendungen aller Art, die in großer Zahl eingeliefert werden, unabhängig davon, ob die Einlieferung wegen der niedrigen Gebühren erfolgt oder nicht.

2. Der § 1 gilt unterschiedslos sowohl für Sendungen, die im Land des Absenders vorbereitet und über die Grenze befördert werden, als für Sendungen, die in einem anderen Land hergestellt werden.

3. Die betreffende Verwaltung hat das Recht, die Sendungen entweder an das Aufgabeland zurückzusenden oder sie mit ihren innerstaatlichen Gebühren zu belegen. Wenn der Absender die Zahlung dieser Gebühren verweigert, kann sie über die Sendungen entsprechend ihrer Gesetzgebung verfügen.

4. Kein Mitgliedsland ist verpflichtet, die Briefsendungen, die irgendwelche Absender in großer Zahl in einem anderen Land als dem ihres Wohnsitzes eingeliefert haben oder haben einliefern lassen, anzunehmen, weiterzuleiten oder den Empfängern zuzustellen. Die beteiligten Verwaltungen sind berechtigt, derartige Sendungen an den Einlieferungsort zurückzusenden oder sie den Absendern ohne Gebührenerstattung zurückzugeben.

### Artikel 24

#### Besondere Gebühren

Die im Vertrag vorgesehenen Gebühren, die zusätzlich zu den in Artikel 19 genannten Gebühren erhoben werden, werden "Besondere Gebühren" genannt.